

**Satzung der Reit-, Zucht- und Fahrgemeinschaft Herdecke-Ende e.V.**  
**Nachfolgende Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 09.06.2008 geändert und neu gefasst.**

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Die Reit-, Zucht- und Fahrgemeinschaft Herdecke-Ende e.V. (nachfolgend „RZF“ genannt) mit dem Sitz in 58313 Herdecke, In den Eichen 6, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wetter eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Kreisverbandes Ennepe-Ruhr-Hagen, des Provinzialverbandes der Reit- und Fahrvereine Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die RZF bezweckt:

- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter/in, Fahrer/in, Voltigierer/in und Pferd;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
  - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen sein. Juristische Personen und Personenvereinigungen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Das fördernde Mitglied hat beratende Stimme, kann nicht wählen und nicht gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der RZF, des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes und des Landesverbandes der FN.

#### §4

##### Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Satzung.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten voraus.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Satzung sowie Bahn- und Hallenordnung zu beachten;
  - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen der Gemeinschaft insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen;
  - c. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und Anordnungen der Gemeinschaft zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
  - b. gegen § 4 Abs. 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - c. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss gemäß § 5 Abs. 3 a und b entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat, zu § 5 Abs. 3 c liegt die Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und zur Erfüllung der gestellten Aufgaben und der gesteckten Ziele werden Beiträge, Gebühren, Aufnahmegelder und Umlagen von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Entrichtung des Mitgliedbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01. April eines laufenden Jahres. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehender Kosten.
5. Im Verein ist eine ruhende Mitgliedschaft möglich. Die ruhende Mitgliedschaft wird gewährt, wenn ein Mitglied aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben teilnehmen kann. Zur Gewährung der ruhenden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag im laufenden Jahr an den Gesamtvorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand entscheidet und informiert das betreffende Mitglied.

## § 7 Kassenvollmacht

Kassierer/in, Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r können in Ausnahmefällen über Vereinsausgaben bis zu 1000,00 € ohne Rücksprache mit dem Vorstand verfügen. Alle weiteren Beträge müssen mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen werden.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendabteilung
- der Ehrenrat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (z.Zt. Westfalenpost und Westfälische Rundschau), Aushang im Vereinsschaukasten und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.rzf-herdecke.de](http://www.rzf-herdecke.de)). Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied nicht durch ein anderes vertreten lassen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/innen,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11

### Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus bis zu 18 Jahre alten Mitgliedern.
2. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, der/die über den/die Jugendwart/in die Belange der Jugendlichen an den Vorstand heranträgt.
3. Die Jugendvertretung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## §12 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
3. Geschäftsführender Vorstand sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in und Kassierer/in. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der Pressewart/in, dem/der Sozialwart/in, dem/der Jugendwart/in, dem/der Sportwart/in und dem/der Bahnwart/ in.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied zu beauftragen, das Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu übernehmen. Diese besetzt das Amt durch Neuwahl.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
8. Die Arbeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entschädigungen für nachzuweisende Auslagen können nur gewährt werden, nachdem dies vom Vorstand genehmigt wurde.

## §13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

## § 14 Geschäftsordnung

Zur Durchführung des Vereinszwecks kann vom Vorstand im Rahmen der Satzung eine „Geschäftsordnung“ beschlossen werden, in die Einzelheiten, die häufigen Änderungen unterliegen, aufgenommen werden können.

## § 15 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie ggf. zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat entscheidet einstimmig mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist.
3. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Der Ehrenrat entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5.

#### § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Versammlung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Auflösung kann nur von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Sind in der Sitzung nicht  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder anwesend, ist die erste Versammlung beschlussunfähig. Der Vorsitzende beruft abweichend von Absatz 2 sofort die zweite Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In dieser zweiten Versammlung kann die Gemeinschaft mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
5. Im Falle der Auflösung „RZF“ ist das etwaige Gemeinschaftsvermögen dem „Gemeinnützigen Verein für Sozialeinrichtungen der Stadt Herdecke“ und dem Kinderheim „Orthopädische Anstalten Volmarstein“ zuzuwenden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
6. Sollte kein Vermögen vorhanden sein, hat die die Gemeinschaft auflösende Mitgliederversammlung über die Tilgung der Schulden der Gemeinschaft zu beschließen.